

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2026

Nr. 2026/960

## **Amtliche Mitwirkung, Tauschwettauf von Landwirtschaftsland zwischen Paul Stampfli, Bolkenstrasse 3, 4554 Etziken und Lukas Jäggi, Bolkenstrasse 5, 4554 Etziken**

---

### **1. Ausgangslage**

Paul Stampfli, Bolkenstrasse 3, 4554 Etziken und Lukas Jäggi, Bolkenstrasse 5, 4554 Etziken stellen das Gesuch um amtliche Mitwirkung beim Tausch von Landwirtschaftsland in Etziken.

Paul Stampfli vertauscht einerseits ab Grundstück Grundbuch (GB) Etziken Nr. 119 eine Teilfläche im Halte von 14,42 Aren, welche mit dem Grundstück GB Etziken Nr. 120 vereinigt wird, und andererseits ab Grundstück GB Etziken Nr. 123 eine weitere Teilfläche im Halte von 6,33 Aren, welche mit dem Grundstück GB Etziken Nr. 122 vereint wird, an Lukas Jäggi. Im Gegenzug vertauscht Lukas Jäggi vom Grundstück GB Etziken Nr. 122 eine Teilfläche im Halte von 20,75 Aren, welche mit dem Grundstück GB Etziken Nr. 123 vereinigt wird, an Paul Stampfli. Der Tausch erfolgt insgesamt flächengleich und tauschwettauf ohne Aufgeld.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Grundlagen**

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tauschgeschäften, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen, zu Betriebsarrondierungen führen und zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

#### **2.2 Beurteilung**

Die letzte Güterregulierung im Gemeindebann von Etziken wurde im Jahr 1969 abgeschlossen. Seither haben sich die landwirtschaftlichen Betriebe als auch die Anforderungen, welche an diese gestellt werden (Tierschutzvorschriften, Mindestabstände für Geruchsemissionen, etc.), verändert. Um notwendige betriebliche Weiterentwicklungen und Anpassungen vorzunehmen, versuchen betroffene Landwirte ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Tausche und Kleinstarrondierungen zu verbessern. Der Tauschwettauf ist eine mögliche Form zur Arrondierung des Besitzstandes. Er ist aber nur noch in denjenigen Fällen möglich, wo die betroffenen Betriebe gegenseitige Berührungspunkte aufweisen oder wo ein nicht landwirtschaftlich tätiger Grundeigentümer bereit ist, seine Parzellen zugunsten einer Arrondierung zur Verfügung zu stellen.

Sowohl Paul Stampfli als auch Lukas Jäggi sind je Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Die Grundstücke GB Etziken Nrn. 120 und 122 im Eigentum von Lukas Jäggi grenzen jeweils an die Grundstücke GB Etziken Nrn. 119 und 123 im Eigentum von Paul Stampfli. Mit diesem Tausch werden sowohl die eigentumsässige Arrondierung des Betriebes Stampfli als auch jene

des Betriebes Jäggi verbessert. Konkret entsteht durch die Arrondierung um das bestehende Betriebszentrum Jäggi die Möglichkeit, den Betrieb bezüglich Geflügelhaltung tierschutzgerecht weiterzuentwickeln. Weiter ergibt sich für den Betrieb Stampfli durch den Tausch den Vorteil, indem die bestehende landwirtschaftlich genutzte Parzelle angrenzend an seinen Stall vergrössert werden kann.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung kann der gesamte Tauschwettauf zwischen Paul Stampfli und Lukas Jäggi unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden. Dem Tauschwettauf kann daher, im Sinne von § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

### 2.3 Bodenrechtliche Bewilligung

Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Realteilungen und die Erwerbe notwendig sind. Die Realteilungen und die Erwerbe sowie die Vereinigung der Teilflächen der Grundstücke GB Etziken Nrn. 119, 120, 122 und 123 erfolgen bewilligungsfrei im Rahmen einer Bodenverbesserung bei der eine Behörde mitwirkt, gemäss Artikel 59 Buchstabe a und Artikel 62 Buchstabe e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11).

### 3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Paul Stampfli als Erwerber der Teilfläche vom Grundstück GB Etziken Nrn. 122, welche mit dem Grundstück GB Etziken Nr. 123 vereinigt wird, und Lukas Jäggi als Erwerber der Teilfläche des Grundstücks GB Etziken Nrn. 119, welche mit dem Grundstück GB Etziken Nr. 120 vereinigt wird, und der Teilfläche des Grundstücks GB Etziken Nr. 123, welche mit dem Grundstück GB Etziken Nr. 122 vereint wird, von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

### 4. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11):

Dem Tauschwettauf zwischen Paul Stampfli und Lukas Jäggi wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst (2)

Kantonales Steueramt, Nebensteuern,

Kantonales Steueramt, Veranlagungsbehörde

Kantonales Steueramt, Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne

Amtschreiberei Region Solothurn

Paul Stampfli, Bolkenstrasse 3, 4554 Etziken

Lukas Jäggi, Bolkenstrasse 5, 4554 Etziken